

Meißen – Bautzen – Dresden Drei Stationen der Geschichte des Bistums Dresden-Meißen*

Von SIEGFRIED SEIFERT

*Reverendissimo Domino Gerardo Schaffran
Episcopo Dresdensi-Misnensi dedicatum.*

Meißen, Bautzen und Dresden bezeichnen die drei Bistumssitze einer Diözese, die seit über 1000 Jahren besteht. Dabei nennt Meißen den Ort der Gründung und der Verwaltung dieses Bistums in den ersten sechs Jahrhunderten bis in die Zeit der Glaubensspaltung, Bautzen den Ort der Administration eines Restteiles dieser Diözese in nachreformatorischer Zeit und die Stätte der Wiedererrichtung des Bistums Meißen und Dresden die Stadt, in der die Diözese als Bistum Dresden-Meißen nunmehr ihren Sitz hat.

Im Jahre 968 wurde das Bistum mit dem Sitz in Meißen errichtet, nachdem König Heinrich I. (919–936) durch den Winterfeldzug 928/29 die Unterwerfung der Daleminzier und die Errichtung der Burg Meißen den Grund für die Eingliederung der Lande zwischen Mulde und Elbe ins Reich gelegt und Otto I. (936–973) schon kurz nach Regierungsantritt plante, in Meißen, Merseburg und Naumburg Bistümer zu gründen, die einem in Magdeburg zu errichtenden Erzbistum als Suffragane unterstellt sein sollten, wobei die drei Diözesen den größten Teil des von den Sorben bewohnten Gebietes zwischen Saale, Erzgebirge, Queis, Bober und der unteren Elbe umfaßten¹. Am Weihnachtsfest 968 weihte der Magdeburger Erzbischof Adalbert (968–981), dem Meißen neben den ebenfalls neugegründeten Bistümern Merseburg und Naumburg als Suffraganbistum unterstellt wurde, den Benediktinermönch aus St. Emmeram in Regensburg und Meißner Burgkaplan Burchard (968–970) zum ersten Bischof von Meißen. Er steht am Anfang der Reihe Meißner Oberhirten, die ohne Unterbrechung bis zu Johann IX. von Haugwitz (1555–1579) in die Reformationszeit führt².

Bereits die Lage der Bischofsresidenz neben der Burg der Markgrafen von Meißen dokumentiert Stärke und Schwäche der Kirche des Reiches von den ottonischen Kaisern gegebenen und von der Kirche angenommenen Struktur der Kirche des Mittelalters. Zunächst hatten die ersten Meißner Bischöfe, unter denen Bischof Eido (992–1015), der Gründer der Bautzner Kirche, hervorragt, einen schweren Stand. Erst seit der Wirksamkeit des heiligen Bischofs Benno (1066–1106), des Apostels der Sorben, und dem Einströmen deutscher Siedler kam es zu einer wirklichen Christianisierung des Landes. Es ist zu beachten, daß die sorbischen Wohngäue im 10. bis 12. Jahrhundert wie Inseln in dem weiten, unbewohnten Raume ange-

legt waren und die damals noch mit Wald bedeckten Gebirge erst im Zuge der deutschen Kolonisation des 12. und 13. Jahrhunderts gerodet, besiedelt und dadurch zum Gegenstand kirchlicher Organisation wurden. Im 13. Jahrhundert wurde die kirchliche Organisation des Bistums in Archidia-konate und Archipresbyterate abgeschlossen, wobei sich zeigt, daß man kirchlicherseits klare Vorstellungen vom Land und der Landschaft hatte, und man den Raum sinnvoll und zweckmäßig zu gliedern und zu ordnen verstand³. Neben den Pfarreien und Kirchspielen entstanden in dieser Zeit, die auch eine Entwicklung der Städte des Landes erlebte, zahlreiche Klö-ster und Stifte, so unter Bischof Bruno II. (1209–1228) das Bautzner Kolle-giatkapitel St. Petri. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts kann man über 1000 Pfarreien im Bistum zählen. Kirchenpolitische Streitigkeiten und erste An-sätze eines landesherrlichen Kirchenregimentes führten dazu, daß Papst Bonifaz IX. (1389–1404) das Bistum Meißen für exemt erklärte und unmit-telbar dem Hl. Stuhl unterstellte. Die Markgrafen von Meißen, nunmehr aus dem Hause Wettin, versuchten immer mehr, die Bischöfe, von den Kai-sern als Fürsten des Reiches erachtet, in ihre Botmäßigkeit zu bringen, als Landstände zu behandeln und selbst die Rolle eines erblichen Schutzfürsten des Bistums Meißen und der anderen im meißnischen Territorium gelege-nen Diözesen zu beanspruchen. Die Schwächung der kaiserlichen Macht durch die Kämpfe um die deutsche Kaiserkrone seit Ludwig dem Baier (1314–1347) förderte dieses landesherrliche Streben nach absoluter Macht in ihren Ländern auch auf kirchlichem Gebiet. Durch päpstliche Privilegien gelang es den Landesfürsten, bei Besetzung von Bischofsstühlen und Kano-nikaten maßgebend mitzuwirken. So entstand in vorreformatorischer Zeit ein landesherrliches Kirchenregiment⁴.

Papst Sixtus IV. (1471–1484) gewährte im Jahre 1476 den sächsischen Herzögen Ernst (1464–1486) und Albrecht (1464–1500) das Präsentations-recht für die Dignitäre und fünf Domherrenstellen des Meißner Domkapi-tels⁵. Im Jahre 1485 waren sämtliche Kanonikate und die Propsteien der Kollegiatkapitel zu Bautzen, Wurzen und Großenhain in der Hand der Landesherren⁶.

Die große Zäsur in der Geschichte des alten Bistums Meißen bildete je-doch die Zeit der Glaubensspaltung und Reformation. An dieser Stelle kann der Frage, wie sie möglich wurde, nicht nachgegangen werden. Es sind viele Ursachen genannt worden, mehr oder weniger überzeugend, aber die tiefste, die bewirkende Ursache der Reformation war Martin Lu-ther (1483–1546): der große Einzelne, durch den unbeschadet aller vorbe-reitenden Momente die Wirklichkeit der kirchlichen Revolution erst Mög-lichkeit wurde. Hinzu kam freilich noch etwas Äußeres: die Gunst der Stunde. Seit langem hatte die Zersetzung der alten Ordnungen des Geistes und des Lebens in der Zeit der Renaissance und des Humanismus die Er-wartung eines Neuen geweckt. Im gesellschaftlich politischen Leben garte es. Die Entwicklung des Fürstenstaates erreichte ein Stadium, in dem zur

größtmöglichen Steigerung der Herrschergewalt auch die Verfügung über die Kirche – und ihr Vermögen – erstrebt wurde.

In dieser Zeit führte der kirchentreue, katholische Herzog Georg der Bärtige (1500–1539) ein strenges Kirchenregiment. Mit Hilfe seiner Ratgeber Hieronymus Emser, Johann Cochläus und Georg Witzel trat er für die Beseitigung der Mißstände und eine Reform der Kirche ein, die er von einem allgemeinen Konzil erhoffte. Er ließ Kloster- und Kirchenvisitationen durchführen, um dadurch den Ordens- und Weltklerus von unwürdigen Geistlichen zu säubern. Seine Bemühungen waren aber nur von geringen Erfolgen begleitet. Am Ende seines Lebens bekannte sich kaum noch ein Drittel der Bevölkerung mit 500 Geistlichen zum katholischen Glauben.

Herzog Georg starb am 17. April 1539 als der letzte katholische Fürst im albertinischen Sachsen. Da er keine männlichen Nachkommen hinterließ, folgte ihm sein jüngerer Bruder Heinrich, der in Freiberg residierte und daselbst im Jahre 1536 öffentlich zur Lehre Luthers übergetreten war.

Nach seinem Regierungsantritt verbot er sogleich im Dom zu Meißen den katholischen Gottesdienst und das Chorgebet und setzte einen protestantischen Prediger ein. Am Pfingstfeste 1539 wurde in Leipzig und einige Wochen später in Dresden die neue Lehre eingeführt. Bald darauf erfolgte ein allgemeines Verbot des katholischen Gottesdienstes, des Beichthörens und der Kommunion unter einer Gestalt. Bischof Johann VIII. von Maltitz (1537–1549) verließ die Bischofsstadt Meißen und übersiedelte auf die bischöfliche Burg Stolpen.

Herzog Heinrich ließ im August 1539 im ganzen Bistum, mit Ausnahme des bischöflichen Gebietes von Stolpen und der unter böhmischer Hoheit stehenden Lausitz, Kirchen- und Klostersvisitationen durchführen, die aber von geringem Erfolg begleitet waren. Nach gründlicher Vorbereitung der Visitationskommissionen, die sich aus Theologen und weltlichen Mitgliedern zusammensetzten, wurde von Dezember 1539 bis August 1540 eine zweite Visitation durchgeführt, die zum fast vollständigen Untergang der katholischen Kirche im Herzogtum Sachsen führte.

Ein besonderes Ergebnis der Kirchenvisitationen bildete die von den Visitationskommissionen ausgearbeitete erste „Kirchenordnung oder Agenda für die Diener der Kirchen im Herzogtum Sachsen“ von 1539.

Der Beginn einer neuen Kirchenverfassung

Unter Herzog Moritz (1541–1553) wurden im Jahre 1543 die kirchlichen Angelegenheiten in die neue Landesordnung aufgenommen. Die kirchlichen Hoheitsrechte fielen dem Landesherrn zu. Die Jurisdiktion des Bischofs wurde durch die neue staatskirchliche Verfassung ausgeschaltet. Die Ausführung der Jurisdiktion übertrug der Herzog dem Konsistorium zu Meißen, das 1580 als Oberkonsistorium nach Dresden verlegt wurde.

Das neue kirchliche Recht entstand durch staatliche Gesetzgebung (Staatskirchenrecht), während das kanonische Recht völlig unberücksichtigt blieb. Die Angestellten der kirchlichen Behörden waren landesherrliche Kirchenbeamte.

Das Konsistorium (Kirchenrat) führte die Aufsicht über Kirchen und Pfarrer, über die einheitliche Lehre, überwachte die Zeremonien und die Verwaltung der Sakramente. An die Stelle der Erzpriester traten in der protestantischen Kirchenverfassung die Superintendenten, die mit der Überwachung des sittlich-religiösen Zustandes beauftragt waren, die Ordination der Geistlichen vornahmen und für die Ehegerichtsbarkeit zuständig waren. Der Superintendent von Meißen führte den Titel „Generalsuperintendent“.

Seit der Einführung der protestantischen Kirchenverfassung und Kirchenordnung war dem Bischof eine geordnete Diözesanregierung unmöglich. So konnten die Meißner Bischöfe Johann VIII. von Maltitz (1537–1549) und Nikolaus II. von Carlowitz (1550–1555) das bischöfliche Amt nur noch im Gebiet von Stolpen-Bischofswerda und in den Lausitzen ausüben.

Nach dem Tode des Bischofs Carlowitz am 18. April 1555 setzte der Dekan des Meißner Domkapitels und Bischof von Naumburg-Zeitz Julius von Pflug den Domherrn Johann von Haugwitz zum Bistumsverweser ein, der seinen Sitz in der bischöflichen Burg zu Stolpen nahm. Am 25. April beorderte Kurfürst August von Sachsen (1553–1586) diesen nach Dresden, um mit ihm in Gegenwart seiner Hofräte über die bevorstehende Bischofswahl zu verhandeln. Am Ende stand eine Wahlkapitulation, in der Haugwitz versprach, „das er unsere wahrhaftige christliche religion [die Augsburgische Konfession], wie die itzo in disen landen gehalten wirt, im gantzen stift Meissen und so fern sich des stifts iurisdiction erstreckt, wo solche religion noch nicht dermassen wie itzermelt gehalten wird, eigener person so vil ihme immer möglich, pflanzen, anrichten und dabei bleiben wil“⁷.

Der Kurfürst verlangte also, daß von Haugwitz nach der Wahl zum Bischof für die Einführung und Ausbreitung der Augsburgischen Konfession in jenen Teilen seines Jurisdiktionsgebietes Sorge trage, in denen noch nicht die lutherische Lehre eingeführt war, nämlich im Amt Stolpen und in den beiden Markgrafentümern der Ober- und Niederlausitz. Haugwitz beschreibt in einem Briefe vom 15. Juni 1587 an König Ferdinand die näheren Umstände, die zur Wahlkapitulation geführt hatten. Danach wollte der Kurfürst keine Bischofswahl mehr gestatten, wenn der Kandidat nicht die von ihm gestellten Bedingungen annehme. So habe er die „hochbeschwerliche aufgedrungene condition“ akzeptiert, um das Bistum Meißen vor dem Untergang zu retten. Der Kurfürst habe ihn, als den jüngsten und unerfahrensten Domherrn, überlistet.

Weitere Bestimmungen der Wahlkapitulation betrafen den Besuch der Reichstage, an denen der Bischof nur mit Bewilligung des Kurfürsten teil-

nehmen und bei Abstimmung sich seiner Stimme anschließen soll, ferner die Teilnahme an den Landtagen und die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Dekan und Bischof Pflug setzte die Bischofswahl auf den 29. Mai 1555 fest und lud die Domkapitulare der Meißner Kirche nach Würzen ein. Auch der Kurfürst sandte seine Hofräte dorthin mit der Weisung, daß die Wähler Haugwitz zum Bischof wählen sollten.

Von den fünfzehn Domherren waren nur vier wahlberechtigt: Dekan Julius von Pflug, Bernhard von Draschwitz, Johann von Haugwitz und Nikolaus von Ebeleben. Der letztere blieb „*justis causis*“ der Wahl fern. Von den übrigen Domherren berichtet das Wahlprotokoll: „*Quatenus autem inter nos excommunicati, suspecti, interdicti, aut alias inhabiles essent, qui de iure huiusmodi electionis negotio non deberent interesse.*“ Die meisten Domherren waren also mit Kirchenstrafen belegt, einige davon verheiratet, andere waren protestantische Laien⁸.

Nach Anrufung des Heiligen Geistes einigten sich die Wähler „*per compromissum unanimiter*“ auf die Wahl des Johann von Haugwitz zum Bischof von Meißen. So wahrte man zwar die vorgeschriebene Form, das Ergebnis aber war vom Kurfürsten erzwungen. Nach der Wahl wurde der neugewählte Bischof zum Hochaltare der Kollegiatkirche geleitet, um Gott für die vollzogene Wahl zu danken. Darauf folgte die Verkündigung des Wahlergebnisses an Klerus und Volk.

Am Wahntag verpflichtete sich Haugwitz in einem feierlichen Eide, das übernommene Bischofsamt getreu zu verwalten: „*Primo, ut clerum et populum nostrum pro mensura gratiae Divinae nobis concessae regere atque pascere salubriter et, quantum in nobis est, in Catholica religione conservare possimus.*“ Das stand in offenem Widerspruch zu dem in der Wahlkapitulation gegebenen Versprechen, die Augsburgerische Konfession im ganzen Bistum einzuführen und auch für seine Person dabei zu bleiben.

Haugwitz sandte Hieronymus von Komerstadt, Domherr zu Meißen und Propst zu Bautzen, nach Rom, um beim Apostolischen Stuhl die Approbation und Konfirmation der Wahl zu erbitten. Er legte im Auftrage des Domkapitels das Notariatsinstrument über die nach den kanonischen Vorschriften vollzogene Wahl vor. Der Abgesandte sollte ferner im Namen des Bischofs vor dem Papste den Untertaneneid ablegen. Das Wahlprotokoll verschwieg aber, daß die Wahl aufgrund einer Wahlkapitulation und unter Zwang zustande gekommen war. Papst Paul IV. (1555–1559) bestätigte die Wahl des Bischofs Johann von Haugwitz⁹.

In einer weiteren Urkunde vom gleichen Tag gab Papst Paul IV. Haugwitz den Auftrag (*mandatum Apostolicum*), die Priesteweihe zu empfangen, da er nur Diakon war, und sich dann von einem beliebigen katholischen Bischof, der mit dem Apostolischen Stuhl in Frieden und Gemeinschaft lebe, unter Assistenz von zwei oder drei katholischen Bischöfen, zum Bischof weihen zu lassen. Zuvor sollte er vor dem konsekrierenden Bischof den Treueid nach der beiliegenden Eidesformel Wort für Wort ablegen, eigen-

händig unterschreiben und durch einen Gesandten sobald als möglich nach Rom senden. Wenn er sich unterstände, die Bischofsweihe zu empfangen, ohne vorher den Treueid geleistet zu haben, würden der konsekrierende Bischof von der Ausübung des Bischofsamtes und er selbst von der Administration des Bischofsamtes in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten eo ipso suspendiert¹⁰.

Im Oboedienzeide sollte Haugwitz versprechen: dem hl. Petrus, der römischen Kirche, dem Papste Paul IV. und seinen Nachfolgern treu ergeben zu sein; die Rechte, Privilegien und Autorität der Kirche zu verteidigen; die Kirche gegen Häretiker, Schismatiker und andere Glaubensgegner in Schutz zu nehmen; die zum bischöflichen Tafelgut gehörenden Besitzungen (*mensa episcopalis*) nicht zu verkaufen, zu verschenken, zu verpfänden oder in irgendeiner Weise zu veräußern¹¹.

Diese Verpflichtungen stellten den Bischof vor eine schwere Gewissensentscheidung. Einerseits hatte er dem Kurfürsten in der Wahlkapitulation zugesichert, die Augsburgische Konfession im ganzen Gebiete des Bistums einzuführen, andererseits hatte er am Tage der Wahl den Bischofsid geleistet, die katholische Religion in seinem Bistum zu schützen und zu erhalten. In seinem Namen hatte Komerstadt dem Papste den Untertaneneid abgelegt.

Nach dem Wortlaut des Apostolischen Mandats wurde der Empfang der Bischofsweihe und damit die Übertragung des Bischofsamtes unter Androhung der Suspension von der vorausgegangenen Ablegung des Oboedienzeides als einer wesentlichen Bedingung abhängig gemacht. Es ist bisher nicht nachgewiesen, daß Haugwitz die Bedingungen des Apostolischen Mandats erfüllt hätte. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß er weder die Priester- und Bischofsweihe empfangen noch den Oboedienzeid geleistet hat.

Die Bischofsweihe auf sächsischem Boden zu empfangen, wäre unmöglich gewesen, da Herzog Heinrich bereits 1539 im Dom zu Meißen jegliche Feier katholischen Gottesdienstes verboten hatte. Auch im Dom zu Wurzen, der Residenz der Meißner Bischöfe seit Anfang des 16. Jahrhunderts, konnte eine Bischofsweihe nicht stattfinden, da Kurfürst Johann Friedrich (1532–1554) bereits 1542 die Augsburgische Konfession daselbst eingeführt hatte. Man darf auch annehmen, daß Kurfürst August als ausgesprochener Gegner des katholischen Glaubens dem erwählten Bischof den Empfang der Priester- und Bischofsweihe verboten hätte.

Durch die unter Herzog Heinrich und Kurfürst Moritz durchgeführten Visitationen war alles katholische Glaubensleben zum Erlöschen gekommen. Um 1550 gab es im albertinischen Sachsen keinen katholischen Klerus und keine katholischen Gläubigen mehr. Im ganzen Lande war die neue staatskirchliche Verfassung mit einer protestantischen Kirchenordnung durchgeführt. Daher sah sich Bischof Carlowitz bereits 1550 gezwungen, die Bischofsweihe außerhalb seines Bistums zu empfangen. Er wurde von

Bischof Pflug im Dom zu Zeitz geweiht. Von Haugwitz ist nicht bekannt, daß er außerhalb Sachsens die Priester- und Bischofsweihe empfangen habe.

Mit dem Empfang der liturgischen Weihen ist zugleich auch die Pflicht verbunden, das Priester- und Bischofsamt gemäß den kanonischen Bestimmungen auszuüben. Es gibt jedoch keinen Hinweis, daß Haugwitz jemals die Aufgaben eines Bischofs als oberster Hirt, Priester, Lehrer und Gesetzgeber erfüllt habe. Als sicheren Zeugen, daß Haugwitz die Bischofsweihe nicht empfangen hat, darf man den Dekan Johann Leisentrit (1559–1586) selbst anführen. In den von ihm ausgestellten Dimissorien heißt es, daß er durch die damaligen kirchlichen Verhältnisse gezwungen war, die Weikandidaten seines Jurisdiktionsbezirkes einem auswärtigen Bischof zur Weihe zu überweisen¹². Diese Erklärung läßt erkennen, daß Haugwitz nicht die bischöfliche Gewalt (*potestas iurisdictionis*) besessen hat, denn sonst wäre er nach den kanonischen Bestimmungen als der zuständige Bischof verpflichtet gewesen, die Weihen zu spenden. Er hat auch die bischöfliche Weihewalt nie für sich in Anspruch genommen. Haugwitz ist in keiner Weise seinem Bischofseide gerecht geworden und für die Erhaltung der katholischen Religion im Bistum nicht eingetreten.

Demgegenüber gibt es sichere Beweise, daß er bald nach der Bischofswahl zum Augsburgerischen Bekenntnis hinneigte und auch vom Kurfürsten dazu gedrängt wurde. Leisentrit machte 1558 den Wiener Nuntius darauf aufmerksam, daß der Bischof der Apostasie und Häresie verdächtig sei und man mit seinem Abfall vom katholischen Glauben rechnen müsse. Diese Vermutung wird durch folgenden Vertrag, der am 18. Januar 1559 zwischen dem Kurfürsten und dem Bischof in Dresden abgeschlossen wurde, bestätigt:

1. Der Bischof soll die weitere Verbreitung der christlichen Religion gemäß der Augsburgerischen Konfession in keiner Weise hindern, vielmehr befördern, und in rechtschaffenem bischöflichen Wesen, Wandel und Leben das bischöfliche Amt gottselig und nach obererklärter Religion verrichten und führen.

2. Was die Auswechslung des Amtes und der Stadt Stolpen mit Bischofswerda gegen Amt, Schloß und Stadt Mühlberg betrifft, so soll die Übergabe Stolpens sogleich erfolgen.

Die ihm als Patron unterstehenden Pfarreien und andere Lehen sollen ihm verbleiben. Er soll diese jedoch nur an Augsburgerische Konfessionsverwandte vergeben.

Aus den langwierigen Vorverhandlungen, die dem Vertragsabschluß vorausgingen, ist zu erkennen, daß Haugwitz durch rücksichtslose Ausnutzung jener bedrängten Lage, in die er durch den Bruder seines Vorgängers Hans von Carlowitz infolge Erbschaftauseinandersetzungen gekommen war, zum Abschlusse des Vertrages gezwungen wurde.

Der Vertrag besteht aus einem Hauptteil, der im Codex diplomaticus

Saxoniae regiae nur in Regestenform wiedergegeben ist¹³, und aus einem Erläuterungsteil, der damals geheimgehalten wurde und in das genannte Urkundenbuch keine Aufnahme gefunden hat.

Der Vertrag besiegelte nach 600jährigem Bestehen das Ende des Bistums Meißen im albertinischen Sachsen, denn der Bischof versprach erneut, wie am Tage der Wahlkapitulation, die Augsburgische Konfession in jeder Weise zu fördern und das Bischofsamt in dieser Religion zu verwalten und selbst danach zu leben. Er übereignete das bischöfliche Territorium von Stolpen-Bischofswerda dem Kurfürsten und gab damit das letzte katholische Gebiet des Bistums preis. Der Kurfürst ließ sogleich durch seine Visitatoren die Augsburgische Konfession einführen, setzte den letzten Generalkommissar (Generalvikar) Jakob Heinrich ab und bestimmte den Pfarrer von Stolpen zum ersten Superintendenten daselbst.

Das im Vertrage zugesagte Besetzungsrecht von Pfarreien und anderen Kirchenlehen wurde durch einen neuen Vertrag zwischen Bischof und Kurfürst vom 20. Februar 1565 in der Weise außer Kraft gesetzt, daß der Kurfürst sich die Verleihung sämtlicher Domherrenstellen vorbehielt¹⁴.

Am 2. September 1559 empfing Haugwitz im Dom zu Wurzen die Kommunion unter beiderlei Gestalt. 1580 unterschrieb er die Konkordienformel, die Zusammenfassung der protestantischen Bekenntnisschriften, und im darauffolgenden Jahre wurde er vom Kurfürsten zur Resignation auf das Bistum Meißen bewegt. Der Kurfürst verhandelte am 10. Oktober 1581 mit dem Domkapitel ohne Beisein des Bischofs über seine Abdankung. Die in 27 Kapiteln abgefaßte Kapitulation sah vor, daß der Bischof zu Händen des Domkapitels resignierte. Der Kurfürst forderte für sich und seinen Sohn Christian die Administration des Bistums „*in commendam in certos annos*“¹⁵. Unter Kurfürst Christian (1586–1591) ging dann der bischöfliche Besitz vollständig an den Staat über¹⁶.

Die Freiheit des Christenmenschen hatte der wortgewaltige Reformator am Anfang seines Weges beschworen, die Verfügungsgewalt der weltlichen Obrigkeit über die Gewissen der Untertanen war oft, noch vor Ablauf eines Menschenalters, das iuridische Ergebnis der kirchlichen Revolution. Der Kaiser war politisch hilflos, der Sieg Karls V. (1519–1556) über die Schmalkaldener blieb infolge der Fürstenrevolte von 1552, bei der Moritz von Sachsen die führende Rolle hatte, ergebnislos, und die lutherische Lehre konnte sich nach und trotz des Augsburger Religionsfriedens von 1555, der die konfessionelle Spaltung Deutschlands besiegelte, ungehindert ausbreiten.

Zum Bistum Meißen gehörten auch die Lausitzen, die als kaiserliches Lehen der böhmischen Krone unterstanden und dem politischen Einfluß der Wettiner entzogen waren. Hier, in Bautzen, hatte das zu Beginn des 13. Jahrhunderts gegründete Meißner Kollegiatkapitel St. Petri seinen Sitz, das bereits seit langer Zeit zahlreiche diözesane Aufgaben in diesem Landesteil wahrnahm. Das Kapitel bestand aus Propst, Dekan und acht Ka-

nonikern, wobei der Propst des Bautzner Kapitels wie auch der anderen Kollegiatkapitel des Bistums ein Meißner Kanoniker war, seinen Sitz in Meißen hatte und das Verhältnis der Abhängigkeit des Kollegiatkapitels vom Kathedralkapitel unterstrich. Am Anfang der lutherischen Bewegung hatten Dekan und Kapitel in Bautzen durchaus mit dieser sympathisiert. Erst unter dem Bautzner Domdekan Johann Cochläus wurden sie zu Verfechtern der katholischen Lehre. 1559 wurde der 32jährige, aus Olmütz stammende Deutschmähre Johannes Leisentrit Domdekan in Bautzen. Er gehört zu den Reformtheologen seiner Zeit, die in der Auseinandersetzung mit der Reformation nicht defensiv und lehrhaft trocken blieben, sondern im Bewußtsein unmittelbarer Verantwortlichkeit eine Lebendigkeit der Ansprache in Wort und Schrift zeigten, die das Alte so ewig jung darstellt, wie es ist. Das zeigen sein Gesangbuch und seine zahlreichen pastoralliturgischen Schriften. Durch die Wahl zum Domdekan in Bautzen fühlte sich Leisentrit für die Erhaltung des katholischen Glaubens im Gebiet der beiden Lausitzen verantwortlich. Bereits in dem vorausgegangenen Jahre hatte er am kaiserlichen Hof in Wien darauf aufmerksam gemacht, daß Haugwitz unter dem starken Einfluß des Kurfürsten August von Sachsen zum lutherischen Bekenntnis hinneige und mit der baldigen Apostasie zu rechnen sei. Er erkannte, daß durch den Vertrag von Stolpen (1559) eine neue Rechtslage entstanden war. Seitdem nahm der Kurfürst als Summepiscopus die kirchlichen Hoheitsrechte des Bistums in Anspruch. Das Bistum Meißen hörte damit auf, ein katholisches Bistum zu sein. Bischof Haugwitz hatte sich durch seine Handlungsweise die kirchlichen Zensuren der Exkommunikation und Suspension ipso facto zugezogen und war dadurch der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion verlustig gegangen.

Am 24. April 1559 trat der Bautzner Propst Hieronymus von Komerstadt, der als Meißner Domherr daselbst residierte, zum Protestantismus über. Er war als Propst zugleich auch Archidiakon der Oberlausitz (*Archidiaconatus Budissinensis*) und besaß als solcher weitgehende bischöfliche Jurisdiktion, die er durch die vollzogene Apostasie verlor. Die beiden Lausitzen waren nun ohne rechtmäßigen Träger der bischöflichen Regierungsgewalt. Daraufhin bemühte Leisentrit sich beim Wiener Nuntius Zaccaria Delfino und bei Kaiser Ferdinand um eine Neuordnung der Kirchenverfassung für die beiden Lausitzen, die unabhängig waren vom sächsischen Kurfürsten.

Das Erzbistum Prag war seit dem Abfall des Erzbischofs Konrad von Vechta, der zu den Utraquisten übergegangen war, von 1421 bis 1561 von Prager Domherren als Apostolischen Administratoren, oft von weiter Ferne aus, verwaltet worden. Kaiser und Nuntius einigten sich nun darauf, auch für die beiden Lausitzen diese kirchliche Verfassungsform zu schaffen und für das Bistum Meißen in den beiden Lausitzen eine Apostolische Administration zu errichten. Die Errichtungsurkunde ist nicht mehr vorhanden. Als erste oberhirtliche Funktion Leisentrits, die mit einem genauen Datum be-

legt ist, gilt die am 15. Februar 1560 festgesetzte kirchliche Visitation der Ober- und Niederlausitz¹⁷. Auf inständige Bitten hin versicherte ihm der Kaiser dafür Schutz und Hilfe. Leisentrit wollte sich dadurch einen genaueren Einblick in die kirchlichen Verhältnisse verschaffen. Bemerkenswert sind die Fragen, die die Visitatoren an die Pfarrer richten sollten: 1. Welcher Religion die Pfarrei angehöre, ob der katholischen oder der neuen Glaubenslehre? 2. Welche katholischen Bücher vorhanden seien? 3. Welche Postille im Gebrauch sei? Welche Agende zur Sakramentenspendung benutzt werde?

Für das Bistum Meißen waren damals zwei Ritualien in Gebrauch: das *Benedictionale Misnense* (1512) und *Cursus varii secundum Rubricam insignis et ingenuae ecclesiae Misnensis* (1518), beide von Bischof Johann VI. von Salhausen (1487–1518) herausgegeben.

Für das Bestehen der Administratur für die beiden Lausitzen legt Bischof Haugwitz unfreiwillig selbst Zeugnis ab. Er beklagte sich nämlich auf dem Meißner Generalkapitel am 15. Mai 1560 mit folgenden Worten: „Sie [vom Bautzener Kapitel] wollten solche Jurisdiction [der Ober- und Niederlausitz] ohne alle *condiciones simplicita* zu sich ziehen und also an sich bringen – und den *ordinarium* straks hintan setzen.“¹⁸ Dieser Anklage ist zu entnehmen, daß zu dem genannten Zeitpunkt (15. Mai 1560) bereits eine neue kirchliche Behörde in Bautzen bestand, deren Inhaber mit dem Rechte eines *ordinarius loci* ausgestattet war. Haugwitz wollte aber seine Bischofsrechte auf die Lausitzen nicht aufgeben. Wiederholt sandte er Abordnungen an Leisentrit, die ihn für die Annahme des Amtes eines Generalkommissars für die Lausitzen gewinnen sollten. Leisentrit lehnte zunächst ab, weil er den Bischof *propter haeresim et apostasiam* nicht für zuständig hielt, ein kirchliches Amt zu verleihen. Zur selben Zeit ließ der Kurfürst außerhalb seines Territoriums in Stolpen und Bischofswerda mit großer Härte Visitationen durchführen. Durch diese Bedrängnis veranlaßt, erklärte sich Leisentrit schließlich bereit, das Generalkommissariat anzunehmen in der Hoffnung, dadurch die weitere Durchführung der Visitationen verhindern zu können.

Haugwitz übertrug Leisentrit daraufhin mit der Ernennungsurkunde vom 28. Juni 1560 das Amt eines *Commissarius generalis* für das Meißner Bistumsgebiet in den beiden Lausitzen¹⁹. Dieses Amt war gleichbedeutend mit dem eines Generalvikars. Aus dem Inhalt der Urkunde sei hervorgehoben: Der Bischof ernennt den Dekan zum Generalkommissar mit denselben Rechten und Vollmachten, wie sie ehemals der Generalkommissar von Stolpen besaß, jedoch unter der Bedingung, daß er den Bischof als *ordinarius loci* anerkennt und in „*causis gravioribus*“ von ihm Rat und Hilfe erbittet. In besonderen Notfällen will er ihn mit noch größeren Vollmachten (*pleniori potestate*) ausstatten. Diese Amtsübertragung soll aber in dem Sinne aufgefaßt werden, daß dadurch die alterworbenen Rechte des Meißner Bistums nicht geschmälert werden oder daß ein anderer an einem Teil dieser Rechte

teilhaben soll. Die alterworbenen Rechte behält sich der Bischof für das Meißner Bistum vor und legt gegen jegliche Verletzung feierlichen Protest ein. – Diese letzten Erklärungen richteten sich gegen den Nuntius, der durch die Errichtung einer Administratur als ein „anderer“ an bischöflichen Rechten teilnehmen wollte.

Haugwitz hatte dem Dekan das Amt eines Generalvikars ohne Wissen und Zustimmung des Kurfürsten übertragen. Dieser war darüber sehr unwillig und verlangte die Zurücknahme der Amtsübertragung. Bald war auch der Bischof mit Leisentrit unzufrieden. In einem Schreiben Leisentrits an den Prager Administrator Heinrich Scribonius heißt es, daß der Bischof ihn absetzen wolle²⁰. Dies findet seine Bestätigung in einem Mandat des Apostolischen Nuntius und Legatus a latere Zaccaria Delfino an Leisentrit vom 23. Januar 1562²¹. Die Anrede lautet: „*Dilecto nobis in Christo Joanni Leinsetritio Decano Budissinensi, Misnensis dioecesis Administratori et Commissario generali iurisdictionis ecclesiasticae Episcopatus Lusatiæ salutem in Domino!*“ Das Schreiben gibt Kenntnis, wie die Arbeit Leisentrits vom Nuntius eingeschätzt wurde: Dieser war durch Briefe und Unterredungen unterrichtet, wie tapfer Leisentrit gegen die Verwüster (*devastatores*) des Weinbergs des Herrn sich gewehrt hat. Er hatte Kenntnis erhalten, daß der Meißner Bischof den Dekan Leisentrit als Administrator des Bistums Meißen und vom Amte des Generalvikars absetzen wollte. An seine Stelle sollte ein anderer treten, der sich gegenüber den Verwüstern nachsichtiger zeige. Deshalb befahl der Nuntius *auctoritate apostolica* unter Androhung kirchlicher Strafen, die Administratur und das Amt eines Generalvikars unter keinen Umständen aufzugeben.

Auch in den folgenden Jahren mußte Leisentrit sein Amt wiederholt gegen die Angriffe des Kurfürsten und des Bischofs verteidigen; denn beide wußten, daß ihm als Administrator die bischöfliche Jurisdiktion zustand. Bemerkenswert ist eine Äußerung des Kurfürsten, die W. Gerblich anführt: „Weil aber die Geistliche Jurisdiktion beider Markgrafenthumb itzo durch Pfarr Leisentrit bestellt, der sich auch Administrator schreibet, were nötiger, das der Bischof dieselbe erhielte.“ Er beabsichtigte überdies in Bautzen ein protestantisches Konsistorium zu errichten. Der Bischof wollte ihm im Falle seiner Resignation eine jährliche Geldentschädigung leisten.

In dieser Notlage hielt es Leisentrit für geboten, sich durch den Wiener Nuntius Melchior Biglia von neuem seinen apostolischen Auftrag als Administrator bestätigen zu lassen. In einem Schreiben vom 2. Juni 1567 anerkannte der Nuntius Leisentrits Verdienste um die Erhaltung der katholischen Religion, ermahnte ihn zum Durchhalten und befahl *auctoritate apostolica*, die „*Spiritualia dicti Episcopatus Misnensis*“ weiterhin getreu zu verwalten.

In diesem Zusammenhang dürfte es angebracht sein, einige Sätze über die verfassungsrechtliche Bedeutung einer Apostolischen Administratur anzuführen. Der Apostolische Stuhl pflegt in außerordentlichen Fällen, auch

bei besetztem Bischofsstuhl (*sede plena*), die Leitung einer Diözese einem sogenannten Apostolischen Administrator zu übertragen. Die Ernennung solcher Apostolischer Administratoren ist sicher seit dem 13. Jahrhundert üblich. Als solche schwerwiegende Fälle kennt das kanonische Recht z. B. Krankheit, Gefangenschaft oder Suspension vom Amt und Benefizium des Diözesanbischofs. Eine Sonderregelung kann auch eintreten bei territorialer Verschiedenheit eines Bistums, wenn sich für einen Bistumsteil eine Neuordnung der kirchlichen Verfassung notwendig macht, wie es zur Zeit Leisentrits für das Bistum Meißen zutraf. Ein Teil des Bistums Meißen gehörte zum Kurfürstentum Sachsen, ein Teil zum Markgrafentum Ober- und Niederlausitz, das Nebenland der Krone Böhmens war. Die Bestellung eines Administrators bei besetztem Bischofsstuhl hat die Wirkung, daß die Jurisdiktion des betreffenden Bischofs und dessen Generalvikars aufgehoben wird. Der auf unbegrenzte Zeit bestellte Administrator besitzt alle Rechte eines Ortsbischofs (*ordinarius loci*), also die bischöfliche Jurisdiktion (*potestas ordinaria episcopalis*), auch wenn er nur einfacher Priester ist. Die bischöfliche Weihengewalt (*potestas ordinis*) würde ihm durch die Weihe zum Bischof *in partibus infidelium* zuteil.

Leisentrit wurde von Zaccaria Delfino, *Nuntius Apostolicus cum potestate Legati a Latere*, im Jahre 1560 zum Administrator des Bistums Meißen in den beiden Lausitzen ernannt. Das Ernennungsdekret ist, wie bereits erwähnt, nicht mehr vorhanden. Das Jahr 1560 als Beginn der Administratur läßt sich jedoch erschließen aus einer Urkunde des Nuntius Melchior Biglia vom 24. Mai 1570, in der es heißt: „... *Tibi Decano rite gubernanda (administratio) . . . legitimo modo commissa sit, in qua a decem annorum spatia . . . gesseris.*“²²

Daß Leisentrit Inhaber der Administratur und des Generalkommissariates war, zeigt auch eine Abschrift im Liber synodaliurn S. 522 zum 16. September 1560, die eine Vorladung des Pfarrers von Spremberg (Niederlausitz) betrifft und zum ersten Male seine Amtsbezeichnung nennt: *Johannes Leisentritius, Episcopatus Misnensis per superiorem et inferiorem Lusatiam Administrator et Commissarius generalis necnon Ecclesiae Budissinensis Decanus*²³.

Mit der Errichtung der Administratur im Jahre 1560 wurde somit eine neue kirchliche Verfassungsordnung für die beiden Lausitzen geschaffen, ganz und gar selbständig und unabhängig von Bischof Haugwitz und dem Bistum Meißen. Die Rechtslage war dadurch eindeutig geklärt. Der Inhaber einer Administratur hat nach dem kanonischen Recht dieselben Rechte und Pflichten wie ein Diözesanbischof (*ordinarius loci*) mit Ausnahme der *potestas ordinis*, falls er nicht die Bischofsweihe empfangen hat. Gerblich hat im einzelnen nachgewiesen, wie Administrator Leisentrit die *potestas jurisdictionis episcopalis* auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und des Oberhirtenamtes ausgeübt hat.

Welche rechtliche Bedeutung kam dem Generalkommissariat zu, das

Haugwitz dem Administrator Leisentrit übertragen hatte? Der Generalvikar (Generalkommissar) ist der Vertreter des Bischofs in Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion in dem Umfange, wie es vom Bischof festgesetzt wird. In dem Ernennungsdekret vom 28. Juni 1560²⁴ ist nur im allgemeinen auf die Vollmachten hingewiesen, die einst der Generalkommissar von Stolpen hatte, die aber im einzelnen nicht bekannt sind. Wie oben erwähnt, wollte der Bischof mit der Ernennung Leisentrits zum Generalvikar die bischöflichen Rechte in den beiden Lausitzen aufrechterhalten und zugleich die Errichtung einer Apostolischen Administratur verhindern. Es waren nicht religiöse, sondern rein kirchenpolitische Beweggründe, die ihn zu dieser Maßnahme veranlaßten. Es ging ihm nicht um die Förderung und Erhaltung des katholischen Glaubens in den Lausitzer Gebieten, denn Haugwitz hatte sich zu diesem Zeitpunkt schon vom katholischen Glauben abgewendet. Eine Nachricht Leisentrits bezeugt, wie er sich am protestantischen Kult beteiligte: „*Joannes Haugwitz, Episcopus Misnensis, communicat sub utraque specie clam in Ecclesia Wurcensi, januis clausis die 2. Septembris Anno 1559, adhibito eiusdem oppidi Parocho et Joanne Reusch, Magistro Vicecancellario.*“ Haugwitz empfing die Kommunion unter beiden Gestalten bei geschlossenen Türen in der Wurzener Pfarrkirche in Gegenwart des Stadtpfarrers und des Vizekanzlers Reusch²⁵.

Da er die kirchlichen Gesetze, die für den Rechtsbereich wie für den Gewissensbereich Geltung haben, nicht mehr achtete, stand ihm nicht das Recht zu, einen Generalvikar zu ernennen, der in seinem Namen die bischöflichen Rechte ausüben sollte. Leisentrit nahm das Amt des Generalvikars an, um zu verhüten, daß ein anderer dazu ernannt würde, der nach Meinung und Weisung des Bischofs und des Kurfürsten die katholische Religion völlig vernichten und die protestantische Kirchenverfassung nach dem Muster im albertinischen Sachsen durchführen würde. Die Jurisdiktion des Generalvikars war aber stillgelegt und ruhte. Er bedurfte ihrer auch nicht, da ihm als Administrator die volle bischöfliche Jurisdiktion zu stand.

Leisentrit mußte sich in den folgenden Jahren erneut gegen die Angriffe des Kurfürsten und des Bischofs zur Wehr setzen. Wiederholt trug er sich mit der Absicht, zu resignieren. Darum lag ihm der Gedanke nahe, für einen Nachfolger besorgt zu sein. Im Januar 1569 lud er zur Abhaltung eines Generalkapitels ein, das im Magdalenerinnenkloster zu Lauban abgehalten wurde, weil zu dieser Zeit in Bautzen die Pest herrschte. Einen wichtigen Beratungspunkt bildete die Erörterung, in welcher Weise die Apostolische Administratur, die Leisentrit *ad personam* übertragen worden war, für die Zukunft erhalten bleiben könnte. Das Kapitel kam zu dem Entschluß, den Dekan zu bitten, er möchte bemüht sein, daß die Administratur von Kaiser und Papst dem gesamten Kapitel übertragen würde: *quo praelibita Administratio integro Capitulo Budissinensi tam a Cesare quam Pontifice committeretur gubernanda*. Die Verhandlungen des Administrators am kaiserlichen

Hofe und mit Nuntius Melchior Biglia in Wien führten zu einem erfolgreichen Abschluß. Der genannte Nuntius erklärte mit einer Urkunde vom 24. Mai 1570²⁶: Die Administratur des Bistums Meißen in den beiden Lausitzen wird dem gesamten Kapitel an der Kollegiat- und Pfarrkirche zu Bautzen inkorporiert. Durch diese dem Domstift St. Petri inkorporierte Administratur wurde eine feste verfassungsrechtliche Grundlage für die katholische Kirche in den beiden Lausitzen geschaffen, die sich über drei Jahrhunderte auch in schweren kirchlichen Notzeiten bewährt hat und die Möglichkeit zur Wiedererrichtung des Bistums Meißen geschaffen hat. Im Hinblick auf die große Bedeutung dieser Urkunde seien daraus die Hauptsätze, die zugleich einen klaren Einblick in die damaligen kirchlichen Verhältnisse gewähren, in deutscher Übersetzung wiedergegeben. Die Urkunde ist an den Dekan und Administrator Leisentrit und an das Kollegiatkapitel St. Petri in Bautzen gerichtet: „Es ist bekannt, daß der gegenwärtige Meißner Bischof von der römisch-katholischen und universalen Kirche abgefallen ist. Er hat die gesamte kirchliche Jurisdiktion dem sächsischen Kurfürsten ausgeliefert, der sie durch Visitatoren und Superintendenten der Augsbургischen Konfession ausüben läßt.

Dir, Dekan, ist die kirchliche Administration beider Lausitzen, die einst zum Meißner Bistum gehörten (*administratio ecclesiastica utriusque Lusatiae, quae ad Misnensum Episcopatum alioquia pertinuit*) von beiden Obrigkeiten (Papst und Kaiser) in gesetzlicher Form vor zehn Jahren übergeben worden.

Mit Gottes Hilfe ist es Dir gelungen, die verschiedenartigen Angriffe der Visitatoren erfolgreich abzuwehren, so daß noch viele Gott und der Kirche treu geblieben sind.

Es ist aber zu befürchten, daß nach Deinem Tode die Administratur ganz und gar aufgehoben werden könnte, bestimmte Anzeichen sprechen dafür. Die Visitatoren oder ihre Stellvertreter würden sie dann an sich reißen und die Reste der katholischen Religion vernichten und ausrotten und alles katholische Glaubensleben der Häresie preisgeben.

Wir wissen, daß in beiden Lausitzen nicht wenige Menschen, Geistliche und Laien, noch nicht vor Baal ihre Knie beugen, sondern zu Christus beten, es möchte die kirchliche Verwaltung unter einem katholischen Administrator erhalten bleiben, denn es besteht wenig Hoffnung, daß das Bistum Meißen der katholischen Kirche wiedergewonnen werden könnte.

Überdies sehen wir, wie fast in ganz Deutschland große Umwälzungen aller Art im Gange sind, die zu einer Zersplitterung der Kirche führen. Die Gefahr besteht, daß wir die geistliche Administration einbüßen könnten und der wahre göttliche Kult aufhören würde. Deshalb wollen wir rechtzeitig folgende Vorkehrungen treffen:

Wir bestimmen kraft apostolischer Autorität (*auctoritate apostolica qua in hac parte fungimur*), daß wir nach Deinem Tode dem Dekan und, wann

und so oft es notwendig ist, der Bautzner Kirche und dem gesamten Kapitel das Amt der Administration überlassen, inkorporieren und verleihen.

Wir befahlen Euch, unter Strafe der Exkommunikation, daß Ihr jeweils unverzüglich Besitz ergreift von der genannten Administration und sogleich aus der Mitte der Prälaten oder Kanoniker einen oder zwei, die tauglich, geeignet und in der katholischen Religion zuverlässig sind, wählet und mit apostolischer Autorität einsetzt und keineswegs zulaßt, daß Fremde sich einschleichen.“

Die für die Geschichte des Domstiftes so wichtige Urkunde ist nicht mehr erhalten. Eine Anmerkung des Dekans Cardona (1772–1773) im Copiale Vitzki S. 20²⁷ besagt, daß die Originalurkunde zu seiner Zeit noch vorhanden war. Dem Urkundentext über die Inkorporation der Administration ist sogleich die Übertragung des Visitationsrechts an den Dekan, *ratione officii administrationis*, über das Magdalenerinnenkloster zu Lauban angeschlossen.

Durch die Urkunde des Nuntius Melchior Biglia wurde die Administration der Bautzner Domkirche und dem katholischen Kapitel *pleno jure* inkorporiert und damit eine neue Diözesanregierung geschaffen. Das Kollegiatkapitel wurde Träger der Administration (*administrator habitualis*). Die Kanoniker wählten *auctoritate apostolica* aus ihrer Mitte einen (oder zwei) Vertreter zum Administrator (*administrator actualis*) und übertrugen ihm die Ausübung der Jurisdiktion. Diese kirchenrechtliche Verfassungsform ist zu vergleichen mit den früheren Rechten eines Kathedralkapitels bei erledigtem oder behindertem Bischofsstuhl (*sede vacante seu impedita*): Die bischöfliche Jurisdiktion ging auf das Kathedralkapitel über, das einen Kapitelevikar zu seinem Stellvertreter wählte. Wie der Kapitelevikar keiner Bestätigung bedarf und unabhängig vom Willen des Kapitels in seiner Amtsführung war, so brauchte auch der Administrator keine päpstliche Bestätigung bzw. ein kaiserliches Placet seiner Wahl. Domstift und Administration unterstanden seit dem Jahre 1570 keinem Bischof und waren keinem Metropolitanverband eingegliedert; sie erfreuten sich des Privilegiums der Exemption. Die Domkirche führte von dieser Zeit an die Bezeichnung: *Ingenua et exemta Ecclesia Budissinensis*.

In der Folgezeit wurde der jeweilige Dekan mit der Apostolischen Administration betraut und führte als solcher den Titel: „*Administrator Ecclesiasticus per Lusatiam superiorem et inferiorem*“. Wie ein Kathedralkapitel an der Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Bistums teilnimmt, so beteiligten sich die Kanoniker des Domstiftes nach dem Vorbild der bischöflichen Diözesankurien an der Verwaltung der Administration. Das Kollegiatkapitel zu Bautzen nahm bis 1921 im kirchlichen Recht eine Sonderstellung ein, indem es die Rechte eines Kathedralkapitels besaß und ausübte. Es war Inhaber der bischöflichen Jurisdiktion und übertrug diese einem von ihm erwählten Administrator und beteiligte sich nach Art der bischöflichen Kurie an der Verwaltung.

Es sei ausdrücklich betont, daß die Administratur nicht dem Inhaber der Dekansdignität inkorporiert war, wie bisweilen behauptet wurde. Diese irrige Ansicht liegt auch dem folgenden Satze in der päpstlichen Wiedererrichtungsurkunde vom 24. Juni 1921 zugrunde: „... *atque adempta in posterum Decano eiusdem Capituli qualibet in fideles ecclesiastica iurisdictione.*“ Juristisch genau müßte es heißen: ... *atque adempta in posterum Capitulo qualibet ... iurisdictione*²⁸.

Haugwitz machte nach 1570 keinerlei bischöflichen Rechte mehr auf das Bistumsgebiet in den beiden Lausitzen geltend. Anders verhielt sich der sächsische Kurfürst August, der die neue Rechtslage nicht anerkennen wollte. Seine Visitatoren suchten die Pfarreien Gaussig und Cunewalde, die zum Besitz des Bautzner Domstiftes gehörten, in ihre Gewalt zu bekommen. Im Hause der Bautzner Propstei wollte der Kurfürst ein protestantisches Konsistorium einrichten. Nach der Resignation Haugwitz' auf das Bistum am 20. Oktober 1581 beabsichtigte Christian, der Sohn des Kurfürsten, die Administratur über die beiden Lausitzen dem Meißner Domkapitel zu übertragen. Leisentrit suchte Schutz bei Kaiser Rudolf II., der ihn als Administrator der Ober- und Niederlausitz bestätigte und befahl, nur ihm in geistlichen Dingen Gehorsam zu leisten.

In den letzten Lebensjahren unternahm Leisentrit angestrengte Versuche, beim Apostolischen Stuhl zu erreichen, daß die Administratur in ein selbständiges Bistum für die beiden Lausitzen mit dem Bischofssitz in Bautzen umgewandelt werde. Das Bistum sollte als Suffraganbistum dem Prager Metropolitanverband eingegliedert werden. Er hoffte, daß durch vollständige Trennung vom Bistum Meißen die Angriffe des Kurfürsten aufhören würden. Vor allem aber waren es pastorale Gründe, die ihn zu diesen Bemühungen veranlaßten. Er wollte in den Besitz der bischöflichen Weiherechte (*potestas ordinis*) kommen, um seinen Priesteramtskandidaten die Priesterweihe zu erteilen und das Firmungssakrament zu spenden, das seit langer Zeit nicht mehr gespendet worden war. Durch Fürsprache hoher geistlicher und weltlicher Personen suchte er sein Ziel zu erreichen. Der päpstliche Stuhl lehnte jedoch ab, weil man eine Rückkehr des sächsischen Kurfürsten zur katholischen Kirche nicht für unmöglich hielt und die damaligen noch ungeklärten kirchlichen Verhältnisse eine Änderung nicht für ratsam erscheinen ließen. Der Kaiser war nicht für die Errichtung eines Lausitzer Bistums zu gewinnen, um die Beziehungen zum Hause Wettin in staatspolitischer Hinsicht nicht zu verschlechtern. So blieb der Wunsch Leisentrits, die Bischofsweihe zu empfangen und seinem Gebiet als Bischof vorzustehen, unerfüllt. So blieben aber auch die geschaffenen kirchlichen Verfassungsstrukturen, an die dann bei den verschiedenen Versuchen der Wiedererrichtung des Bistums Meißen und deren endgültiger Verwirklichung im Jahre 1921 angeknüpft wurde, erhalten.

Die Bautzner Administratur hat sich immer als Restbistum Meißen verstanden. Unabhängig von der Nachbarschaft zu den katholischen Bis-

tütern Böhmen-Österreichs hat das Bautzner Domstift die Traditionen der Meißner Domkirche auf dem Gebiete der Liturgie aufgenommen und bewahrt. Das Missale, Breviarium und Benedictionale der alten Meißner Diözese blieben weit über die Missale- und Brevierreform des Konzils von Trient im Bereich der Administratur in Gebrauch und fanden ihre Fortführung in den damals entstandenen Diözesanproprien. Die Patrone der alten Diözese Meißen waren die Schutzheiligen der Administratur: St. Johannes Evangelist, St. Donatus, St. Briccius und der hl. Benno. Erst die Proprien des 19. Jahrhunderts weichen von der Meißner Tradition ab und vernachlässigen diese.

Der Umfang des Jurisdiktionsgebietes des Administrators hat sich im Laufe der Zeit verändert. Rein formell umfaßte das Gebiet anfangs den Archidiakonat der Oberlausitz. Katholisch geblieben oder wieder im Laufe der Rekatholisierung katholisch geworden waren die Pfarrei Bautzen und die sorbischen Pfarreien Crostwitz, Nebelschütz, Radibor, Wittichenau; die Pfarreien Günthersdorf, Hennersdorf, Jauernick, Pfaffendorf und die böhmischen Pfarreien Georgswalde, Friedland, Hainspach, Lobendau, Nixdorf, Schirgiswalde, Schluckenau und Schönau. Der Administrator und Dekan Gregor Khattmann von Maurugk (1620–1644) war es auch, der sich besonders um die kirchliche Reorganisation dieser Pfarreien im böhmischen Niederlande verdient gemacht hat. Die Durchführung der Gegenreformation in Böhmen brachte auch den Plan der Gründung des Bistums Leitmeritz, der im Jahre 1655 verwirklicht wurde. Die genannten Pfarreien der Administratur, die in Böhmen lagen, wurden damals von der Jurisdiktion Bautzens gelöst und dem neuerrichteten Bistum Leitmeritz überwiesen. Die Gründe für dieses Vorgehen waren einmal das Bestreben, diese böhmischen Grenzgebiete in eine straffe kirchliche Ordnung zu fassen, zum anderen die Diözesan- den Staatsgrenzen anzugleichen. Beschleunigt wurde diese Entwicklung durch die Übergabe der Lausitzen an den sächsischen Kurfürsten aufgrund des Traditionsrezesses vom Jahre 1635. Wenn sich auch der österreichische Kaiser das oberste *jus protectionis* in Religions-sachen vorbehalten hatte, so fürchtete man kirchlicherseits doch die nunmehrige politische Hoheit des protestantischen sächsischen Kurfürsten. Nach diesen Verlusten erfuhr die Administratur eine Erweiterung durch die Angliederung der Pfarreien Grunau, Königshain, Ostritz und Seitendorf. Diese vier Pfarreien waren Patronatspfarreien des Klosters St. Marienthal und gehörten zur Erzdiözese Prag. Im Jahre 1783 wurden diese vier Pfarreien „*per delegationem*“ dem Bautzner Administrator unterstellt. Grund für diese Unterstellung war die sächsische Reaktion auf einen Erlaß Kaiser Josefs II., der keine auswärtigen Ordinarien für seine Gebiete mehr zuließ. Hier zeigten sich Tendenzen des Staatskirchentums, die in der damaligen Zeit immer mehr zum Allgemeingut der verschiedenen Regierungen wurden. Die endgültige Eingliederung dieser Pfarreien in das Gebiet der Lausitzer Administratur erfolgte erst unter Bischof Ludwig Wahl (1890–1905)

im Jahre 1893. Durch die Festsetzung der sächsischen Staatsgrenzen auf dem Wiener Kongreß im Jahre 1815 kamen die Pfarreien Wittichenau, Hennersdorf, Günthersdorf, Jauernick und Pfaffendorf an Preußen. Kirchlich wurden sie durch die Zirkumskriptionsbulle „*De salute animarum*“ von 1821 dem preußischen Bistum Breslau eingegliedert. Durch die Eingliederung des Städtchens Schirgiswalde in den sächsischen Staatsverband im Jahre 1848 wurde diese Pfarrei dann 1850 aus dem Leitmeritzer Diözesanverband entlassen und ebenfalls der Administratur überwiesen, nachdem das Domstift St. Petri zu Bautzen bereits seit dem 17. Jahrhundert Patronatsherrschaft des Ortes gewesen war. Im Bereich der Administratur lagen ferner die Stifte St. Marienstern, St. Marienthal, beide zum Zisterzienserinnenorden gehörig, das Magdalenerinnenkloster in Lauban, das 1815 ebenfalls an Preußen kam und 1821 dem Bistum Breslau unterstellt wurde; das Zisterzienserkloster Neuzelle, das durch den Wiener Kongreß ebenfalls unter preußische Herrschaft kam und im Jahre 1817 säkularisiert wurde, und das Domstift St. Petri zu Bautzen.

Die Zugehörigkeit der Lausitz zur böhmischen Krone und die damit gegebene Öffnung zu Prag, Wien und den Ländern des Mittelmeerraumes verschafften der kleinen katholischen Insel, die die Administratur des Bistums Meißen in der Lausitz darstellte, das Bewußtsein, zur Weltkirche zu gehören und bewahrte sie vor einem Provinzialismus, dem sie sonst in dieser Restsituation ausgeliefert gewesen wäre. Sie ließen die Administratur teilnehmen an der aus der südlich romanischen Welt einströmenden Erneuerungsbewegung der katholischen Kirche, die allerdings teilweise im Unterschied zur reformatorischen Zeit eine gewisse Überfremdung in Frömmigkeit und Religiosität darstellte und den konfessionellen Riß vertiefte.

29 Dekane, sorbischer und deutscher Herkunft, haben 361 Jahre lang bis 1921 diese Apostolische Administratur des Bistums Meißen in der Lausitz verwaltet. Die Hoffnung, das Bistum Meißen wiedererstanden zu sehen, erlosch nie. Am Beginn des 18. Jahrhunderts glaubte das Bautzner Kapitel mit Hilfe des katholisch gewordenen sächsischen Herrscherhauses der Wettiner albertinischer Linie das Bistum aus der Administratur wiedererstehen zu lassen. Aber alle diesbezüglichen Pläne schlugen fehl²⁹.

In den sächsischen Erblanden, wie diese der sächsischen Krone „angestammten“ Gebiete genannt wurden, begegnen Katholiken in nachreformatorischer Zeit erstmals in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Vorliebe der Zeit für die Kultur der südlichen Länder ließ Italiener, Franzosen, Spanier nach Sachsen kommen. Sie lebten hier als Diasporakatholiken ohne jede katholisch-kirchliche Versorgung. Die beiden katholischen Gesandtschaftskapellen, die damals in Dresden bestanden, die kaiserlich österreichische und die königlich französische, waren keine öffentlichen Kapellen. Eifersüchtig wachten die sächsischen Behörden darüber, daß nur Botschaftsangehörige dort am Gottesdienst teilnahmen. Eine neue Epoche ka-

tholischen Lebens in Dresden und Sachsen begann mit der Regierung des sächsischen Kurfürsten und späteren Königs von Polen, Friedrich August I. (1694–1733)³⁰. Als Zweitgeborener war er ursprünglich nicht für die Thronfolge bestimmt. Erst durch den frühen Tod seines älteren Bruders, des Kurfürsten Johann Georg IV. (1668–1694), dessen Ehe kinderlos geblieben war, wurde er Thronerbe. Das Streben der deutschen Landesfürsten der damaligen Zeit ging in drei Richtungen. Sie wollten einmal eine Vormachtstellung in ihrem Lande erringen, zum anderen damit verbunden die absolutistische Regierungsform einführen, und sie hatten einen außerordentlichen Drang nach Standeserhöhung durch den Erwerb außerdeutscher Kronen und Länder. Diesen ehrgeizigen Bestrebungen standen die ständische Opposition des eigenen Landes, die Rivalität der anderen Landesfürsten und das politische Gleichgewicht im Reich hindernd entgegen. Friedrich August wollte König von Polen werden, um zu dem sächsischen Kurhut den Glanz einer Königskrone hinzufügen zu können. Wenn er aber den polnischen Thron einnehmen wollte, mußte er das katholische Glaubensbekenntnis annehmen. Die damalige polnische Verfassung verschloß einem Nichtkatholiken den polnischen Königsthron. Das veranlaßte Friedrich August 1697 zum Übertritt zur katholischen Kirche. Im gleichen Jahre wurde er zum König von Polen gekrönt. Ende des Jahres 1699 kehrte der König aus Polen nach Sachsen zurück. Als Beichtvater und Großalmosenier hatte er den Jesuitenpater Moritz Vota (1629–1715) berufen. Die Gesellschaft Jesu als der Orden der Gegenreformation wurde wie in anderen Ländern auch der Träger des wiedererstandenen katholischen Lebens in Sachsen. Die Jesuiten prägten durch ihr tätiges Wirken in Zukunft weit über den Hof hinaus das Bild der katholischen Kirche in der sächsischen Diaspora. Aber die Pläne Friedrich Augusts I. gingen noch weiter. Als Kaiser Joseph I. 1711 kinderlos starb und sein Bruder als Kaiser Karl VI. die Regierung übernahm, dessen Ehe bis dahin kinderlos geblieben war, reifte in Friedrich August der Wunsch, seinem Hause die Kaiserkrone zu verschaffen durch eine Vermählung seines Sohnes mit der ältesten der beiden Töchter Josephs I., der Erzherzogin Maria Josepha. Auch hier war die Konversion seines Sohnes, Friedrich Augusts II., die unabdingbare Voraussetzung. So veranlaßte Friedrich August I. aus politischen Überlegungen heraus die Konversion seines Sohnes, die dieser 1712 aber aus wahrer Überzeugung für den katholischen Glauben vollzog³¹. Erst 1717 erlaubte Friedrich August I. eine Bekanntgabe der Konversion des Sohnes, und 1719 kam dann das geplante Eheprojekt tatsächlich zustande. Dadurch wurde das gesamte Haus Wettin albertinischer Linie wieder katholisch. Was bedeutete diese Tatsache für die katholische Kirche in Sachsen? Zunächst wirkte der königliche Beichtvater Vota als Apostolischer Präfekt für die Katholiken in Sachsen. 1708 konnte in Dresden die erste katholische Hof- und Pfarrkirche eröffnet werden. Nunmehr hatten die in Dresden und Umgebung lebenden Katholiken ein Gotteshaus zu ihrer Verfügung. Abgese-

hen von einem kleinen Zwischenspiel in den Jahren 1715, nach dem Tode Votas, bis 1743, als die Apostolischen Vikare des Nordens die Jurisdiktion über Dresden und Sachsen für sich beanspruchten³², wurde seit 1743 der jeweilige königliche Beichtvater von Rom zum Apostolischen Vikar von Sachsen ernannt. Seit 1816 waren die Apostolischen Vikare regelmäßig Titularbischöfe. Auf diese Weise entstand neben Bautzen in Dresden ein zweites Zentrum der katholischen Kirche, das sich ebenfalls der Tradition des alten Bistums Meißen verbunden wußte, was aus den liturgischen *Propria* hervorgeht und was das Vorhandensein der Bennokapelle innerhalb der Dresdner Hofkirche und die 1752 von dem in Dresden wirkenden Jesuitenpater Sigismund Calles geschriebene Geschichte der Bischöfe von Meißen „*Series Misnensium Episcoporum*“ beweisen.

Nur mühsam konnte sich in Dresden und Sachsen katholisches Leben entfalten. 1711 entstand eine zweite katholische Kirche in Leipzig, die wiederum in der dem Landesherrn gehörigen Pleißenburg bei der Stadt angelegt wurde. Weitere Gemeinden sammelten sich um die Schloß- und Pfarrkirchen in Moritzburg und Hubertusburg³³. Dennoch entbehrte die Stellung der Katholiken in Sachsen bis in das 19. Jahrhundert hinein der rechtlichen Grundlage. Durch den Akzessionsvertrag von Posen 1806 trat Sachsen dem Rheinbund bei. Artikel V dieses Vertrages befaßte sich mit der rechtlichen Lage der Katholiken in Sachsen. Ausgeführt wurde dieser Artikel durch „Königliches Mandat, die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes betreffend“, vom 16. Februar 1807³⁴. Es stellte die Ausübung des katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der augsburgischen Konfessionsverwandten gänzlich gleich und sicherte den Untertanen beider Religionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung. Als eine dem Apostolischen Vikar unterstellte Behörde wurde 1827 für die Erblande das „Geistliche katholische Konsistorium“ in Dresden errichtet. Der Titel des Apostolischen Vikars lautete seit 1827 „Apostolischer Vikar im Königreich Sachsen“³⁵.

Diese 1806 eingeleitete Gesetzgebung hatte nur Bedeutung für die Katholiken der Erblande. Die Rechtsverhältnisse der Katholiken in der Lausitz, wie sie durch den Traditionsrezeß von 1635 und den Traditionsabschied von 1636 garantiert waren, erfuhren dadurch keine Veränderung, wie ein königliches Reskript von 1827 ausdrücklich bestätigt³⁶.

Bereits 1810 entwickelte der Bautzner Domdekan und Apostolische Administrator der Lausitz, Franz Georg Lock (1796–1831), aufgrund einer Anfrage der sächsischen Regierung den Plan für die Errichtung eines einheitlichen Landesbistums. Ob für dessen Sitz Bautzen oder Dresden gewählt werde, ließ er offen. Aber weder staatlicher- noch kirchlicherseits wurde dieses Vorhaben weiterverfolgt³⁷. Unter dem Apostolischen Vikar von Sachsen, Ignaz Bernhard Mauermann (1818–1841), wurde der Plan der Errichtung eines einheitlichen Landesbistums wieder aufgegriffen, kam aber ebenfalls nicht zur Ausführung³⁸. Dafür war Mauermann der erste,

der seit 1845 das Amt des Apostolischen Vikars im Königreich Sachsen mit dem des Apostolischen Administrators der Lausitz in Personalunion verband. Seitdem befand sich mit wenigen Ausnahmen die Jurisdiktion über sämtliche Katholiken des Königreiches in einer Hand, wiewohl die Verwaltung in der Lausitz und in den Erblanden eine getrennte blieb. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erhielt das Gebiet des Apostolischen Vikars von Sachsen auch eine Vergrößerung, in dem ihm die Katholiken in den Fürstentümern Sachsen-Altenburg (1877) und den beiden Reuß, ältere Linie (1874) und jüngere Linie (1899) unterstellt wurden³⁹.

Noch einmal zu Beginn unseres Jahrhunderts unter Bischof Dr. Aloys Schäfer (1906–1914) liefen über Nuntius Frühwirth in München Gespräche über die evtl. Verschmelzung beider Jurisdiktionsgebiete zu einem Bistum. Aber in der verspäteten Kulturkampfstimmung, die seit dem Oberaufsichtsgesetz von 1876 in Sachsen gegen die katholische Kirche herrschte, hielt man es sowohl im kirchlichen Interesse, wie im Interesse der Dynastie, nicht für opportun, einen solchen Plan weiterzuverfolgen⁴⁰.

Erst der Ausgang des Ersten Weltkrieges und die sich anschließende Staatsumwälzung ließen den Plan der Wiedererrichtung des alten Bistums Meißen reifen. Es war Bischof Franz Löbmann (1914–1920), der ihn aufgriff und die erforderlichen Vorarbeiten veranlaßte⁴¹.

Im Dezember 1920 starb Bischof Löbmann. Für die Dauer der Sedisvakanz wurde vom Apostolischen Stuhl der damalige Senior des Bautzner Kapitels, Prälat Skala, zum Administrator sowohl für die Lausitz, als auch für das Apostolische Vikariat Sachsen ernannt. Damit war auch während der Zwischenzeit bis zur Neuernennung die Jurisdiktion der beiden kirchlichen Verwaltungsgebiete in einer Hand vereinigt. Für die Fortführung der Pläne zur Wiedererrichtung des Bistums Meißen war dieser Umstand von nicht geringer Bedeutung.

Das Vorhaben der Wiedererrichtung des Bistums Meißen fand in Nuntius Eugenio Pacelli einen eifrigen Förderer, auch darf die wohlwollende Förderung nicht unerwähnt bleiben, die Kardinal Adolf Bertram von Breslau dem Plane der Wiedererrichtung des Bistums angedeihen ließ⁴².

Zur Klärung einer Reihe von Fragen, deren Beantwortung für den Apostolischen Stuhl von ausschlaggebender Bedeutung war, reichte das Domkapitel St. Petri in Bautzen auf Ersuchen Pacellis im März 1921 eine Denkschrift in Rom ein: „*Promemoria de redintegratione antiqui Episcopatus Misnensis in Saxonia a Capitulo Sti Petri Budissae humillime oblatum.*“ Diese Denkschrift enthielt neben der erneuten Bitte um die Wiedererrichtung des Bistums Meißen eingehende Vorschläge über dessen Gestaltung. Das Domkapitel erklärte die Teilung der Jurisdiktionsgewalt in ein Vikariat und in eine Präfektur als nicht länger tragbar. Als Benennung schlug es vor: „*Episcopatus Misnensis*“ – „Bistum Meißen“, da der größte Teil Sachsens einst zur altherwürdigen Diözese Meißen gehört habe. Als Gebiet sollten der neuen Diözese die Apostolische Präfektur der Lausitz und das Apostolische

Vikariat Sachsen zugewiesen werden. Bezüglich der Stellungnahme der sächsischen Regierung zu der geplanten Bistumswiedererrichtung konnte die Denkschrift darauf hinweisen, daß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche durch die Wiedererrichtung zunächst nicht berührt würde, da die Landesgrenzen nicht überschritten würden und der *modus agendi* zwischen Staat und Kirche der gleiche bleibe wie zuvor. Da keinerlei Abmachung durch Konkordat oder konkordatsähnlichen Vertrag zwischen Staat und katholischer Kirche in Sachsen bestand und die deutschen Zirkumskriptionsbullens des 19. Jahrhunderts die sächsischen Verhältnisse in keiner Weise berührten, sei die Kirche an keine staatlichen Vorverhandlungen bezüglich der kirchlichen Neuordnung gebunden. Als Sitz des neuen Bistums wurde Bautzen vorgeschlagen, als Kathedralkirche die Domkirche St. Petri zu Bautzen. Das Schreiben berichtete eingehend über die simultanen Verhältnisse in dieser Kirche und über die schweren religiösen Kämpfe, die das Kapitel in den früheren Jahrhunderten um die Wahrung seiner Rechte durchzufechten hatte. Zwar besäße auch Dresden die große, als Kathedrale geeignete ehemalige Hofkirche, doch sei diese Eigentum des Staates, auch die Residenz des Apostolischen Vikars in Dresden und die rechtlichen Verhältnisse mit der sächsischen Regierung waren nach Wegfall der Monarchie noch nicht ausreichend geklärt⁴³. Dresdner Kreise plädierten bereits damals für Dresden als Sitz des wiedererrichteten Bistums Meißen⁴⁴.

Am 24. Juni 1921 vollzog Nuntius Pacelli anlässlich der 700-Jahr-Feier des Bautzner Domkapitels St. Petri die Wiedererrichtung des Bistums Meißen, die Papst Benedikt XV. in der Apostolischen Konstitution „*Sollicitudine omnium ecclesiarum*“ ausgesprochen hatte⁴⁵. Das Bistum Meißen wurde mit dem Sitz in Bautzen wiedererrichtet, das dortige Kollegiatkapitel zum Kathedrikapitel und die Kollegiatkirche St. Petri zur Kathedrale der Diözese erhoben.

Erster Bischof des wiedererrichteten Bistums Meißen wurde Christian Schreiber. Aber auch das wiedererrichtete Bistum Meißen behielt zwei Zentren: Bautzen als Sitz des Bistums und Dresden als Sitz verschiedener diözesaner Einrichtungen. Als Bischof Schreiber 1922 die Einrichtung der bischöflichen Behörden bekanntgab, da gab es ein „Ordinariat des Bistums Meißen“ in Bautzen und ein „Bischöfliches Ordinariat, Verwaltungsstelle Dresden“ in Dresden⁴⁶. In Dresden besaß der Bischof eine Dienstwohnung in den Wohnräumen der ehemaligen Apostolischen Vikare, und in der ehemaligen Hofkirche, seit der ersten Diözesansynode der wiedererrichteten Diözese 1923 Propsteikirche, hielt er seine Pontifikaltage. Bautzen und Dresden waren die beiden Schwerpunkte des Bistums.

Es ist bemerkenswert, daß bereits Bischof Petrus Legge, der das Bistum 1932–1951 leitete, mehrfach den Gedanken erwog, den Sitz des Bistums von Bautzen nach Dresden verlegen zu lassen. Zunächst machte es die Naziregierung, die Legge in einen Devisenprozeß verwickelte, unmöglich und 1945 die furchtbare Zerstörung Dresdens, der die ehemalige Hof- und

Propsteikirche, wie die meisten kirchlichen Einrichtungen der Stadt, zum Opfer fielen. Dennoch wurde die nach 1945 geschaffene Diözesancaritas in Dresden angesiedelt. Die verschiedenen Seelsorgesparten erhielten hier ihren Sitz. Den Plan, den Bistumssitz nach Dresden zu verlegen, griff dann Bischof Otto Spülbeck (1957–1970) wieder auf. Er führte mehrfach Verhandlungen mit kirchlichen und staatlichen Stellen und hatte Pläne für den Bau eines Ordinariates in Dresden. 1964 erklärte der Hl. Stuhl die ehemalige Hofkirche und spätere Propsteikirche zur Konkathedrale⁴⁴. Hier wurde auch die zweite Diözesansynode 1968 durchgeführt.

Das war gleichsam das Erbe, das Bischof Gerhard Schaffran bei seiner Amtsübernahme am 12. September 1970 mitübernahm und weiterverfolgte. Er nahm seinen Wohnsitz in Dresden und baute die niemals aufgelöste bischöfliche Verwaltungsstelle weiter aus. Immer wieder verhandelte er mit den zuständigen Stellen über die Verlegung des Bistumssitzes.

1978 trug Bischof Schaffran im Einverständnis mit dem Domkapitel das Anliegen dem Hl. Stuhl vor. Nachdem die staatlichen Stellen in den in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen ihr Einverständnis erklärt hatten, hat der Hl. Stuhl durch das Dekret der Bischofskongregation „*Ad satius animarum bonum*“ vom 15. November 1979 die Verlegung des Sitzes von Bistum und Bischof von Bautzen nach Dresden erklärt, die bisherige Dresdner Konkathedrale zur Kathedrale des Bistums erhoben, der bisherigen Kathedrale St. Petri in Bautzen den Rang einer Konkathedrale gegeben und den Sitz des Domkapitels von Bautzen nach Dresden an die Kathedrale unter Beibehaltung des Namens St. Petri verfügt. Gleichzeitig wurde der Name des Bistums in Dresden-Meißen geändert⁴⁸. Mit der Durchführung dieses Dekretes wurde der Apostolische Administrator von Erfurt-Meiningen, Bischof Hugo Aufderbeck, beauftragt, die dieser am 25. März 1980 in der Dresdner Kathedrale vollzog. Im gleichen Jahr konnte das Bischöfliche Ordinariat in Dresden eingeweiht und bezogen werden.

Anmerkungen

* Der Beitrag entstand aus einem Referat anlässlich einer Festakademie zum 70. Geburtstag von Bischof Gerhard Schaffran von Dresden-Meißen am 3. Juli 1982 in Dresden.

¹ Walter Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, 2 Bände (Köln/Graz 1962).

² Willi Rittenbach, Siegfried Seifert, Geschichte der Bischöfe von Meißen 968–1581 (Leipzig 1965).

³ Karlheinz Blaschke, Walther Haupt, Heinz Wiessner, Die Kirchenorganisation in den Bistümern Meißen, Merseburg und Naumburg um 1500 (Weimar 1969).

⁴ Paul Dittrich, Die Meißner Diözese unter der Kirchenpolitik der Landesherren des 16. und 17. Jahrhunderts (Leipzig 1960); Rudolf Zieschang, Die Anfänge eines landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen (= Beiträge zur Sächsischen Kirchengeschichte 23) (Leipzig 1909).

⁵ *Zieschang* (Anm. 4) 42.

⁶ *Zieschang* (Anm. 4) 142 f.

⁷ *Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae*, Zweiter Hauptteil, III. Band: Urkundenbuch des Hochstifts Meißen (Leipzig 1867), 1461: Vertrag zwischen dem Kurfürsten August und dem Domherrn Johann von Haugwitz über dessen Verhalten, wenn er zum Bischof erwählt werden sollte.

⁸ *Eduard Machatschek*, Geschichte der Bischöfe des Hochstifts Meißen in chronologischer Reihenfolge (Dresden 1884) 763 f.

⁹ *Codex Diplomaticus Saxoniae* (Anm. 7) 1466.

¹⁰ *Codex Diplomaticus Saxoniae* (Anm. 7) 1467, der Text des vorgeschriebenen Eides: 922.

¹¹ *Codex Diplomaticus Saxoniae* (Anm. 10).

¹² Bautzner Domstiftsarchiv, Loc.: 4231. *Litterae dimissoriales ad suscipiendos ordines* 1562–1823. 2.

¹³ *Codex Diplomaticus Saxoniae* (Anm. 7) 1476.

¹⁴ *Codex Diplomaticus Saxoniae* (Anm. 7) 1483.

¹⁵ *Codex Diplomaticus Saxoniae* (Anm. 7) 1487.

¹⁶ *Alfred Schultze*, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meißen und Wurzen (Leipzig 1922).

¹⁷ Bautzner Domstiftsarchiv, Loc. 169: *Liber Synodali*um. 62; *Walter Gerblich*, Johann Leisentrit und die Administratur des Bistums Meißen in den Lausitzen (Leipzig 1959) 40 f.

¹⁸ *Gerblich* (Anm. 17) 41.

¹⁹ Zahlreiche Abschriften im Bautzner Domstiftsarchiv, gedruckt in: *Neues Lausitzisches Magazin* 33 (1857), 174 f. und *Machatschek* (Anm. 8) 787 f.

²⁰ Bautzner Domstiftsarchiv, Loc.: 3706. Briefwechsel zwischen Joannis und Gregorius Leisentrit und zwischen diesen und anderen Personen, 1549–1594. 21.

²¹ Bautzner Domstiftsarchiv, Loc. 169 (Anm. 17) 66.

²² Bautzner Domstiftsarchiv, kein Original vorhanden, jedoch zahlreiche Abschriften, so Loc. 169 (Anm. 17), gedruckt: *Dittrich* (Anm. 4) 79 f.

²³ Bautzner Domstiftsarchiv, Loc. 169 (Anm. 17) 76.

²⁴ Anm. 19.

²⁵ Bautzner Domstiftsarchiv, Loc. 3706 (Anm. 20) 190 f.

²⁶ Anm. 22.

²⁷ Bautzner Domstiftsarchiv, Loc.: 174. Copiale des Bautzner Domdekans Matthäus Vitzki (1700–1713).

²⁸ AAS XIII (1921) 409 f.

²⁹ Bautzner Domstiftsarchiv, Loc.: 6325: *Acta Joannis Josephi Ignatii Freyschlag a Schmiedenthal, Decani* 1705–1742; *Siegfried Seifert*, Das Pontifikalienrecht des Bautzner Domdekans, in: *Gedächtnisschrift für Bischof Dr. Otto Spülbeck* (Leipzig 1971) 86/107.

³⁰ *Paul Franz Saft*, Der Neuaufbau der Katholischen Kirche in Sachsen im 18. Jahrhundert (Leipzig 1961) 18 f.; *Siegfried Seifert*, Niedergang und Wiederaufstieg der katholischen Kirche in Sachsen 1517–1773 (Leipzig 1964) 122 f.

³¹ *Saft* (Anm. 30) 148 f.

³² *Seifert* (Anm. 30) 178; *Johannes Metzler*, Die Apostolischen Vikariate des Nordens (Paderborn 1919) 99/101; *Heinrich Meier*, Das Apostolische Vikariat in den Sächsischen Erblanden (Leipzig 1981) 9 f.

³³ *Seifert* (Anm. 30) 163 f. und 166 f.

- ³⁴ *Joseph Freisen*, Verfassungsgeschichte der Katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit (Leipzig/Berlin 1916) 152.
- ³⁵ *Freisen* (Anm. 34) 152.
- ³⁶ *Freisen* (Anm. 34) 153.
- ³⁷ Bautzner Domstiftsarchiv, Loc. 281: Acta, die Frage der Einsetzung eines landesherrlichen Bistums betr. 1831–1841.
- ³⁸ *Meier* (Anm. 32) 37.
- ³⁹ *Freisen* (Anm. 34) 293 f. 384 f. und 380 f.
- ⁴⁰ *Meier* (Anm. 32) 198.
- ⁴¹ Ordinariatsarchiv des Bistums Dresden-Meißen, Akte 100.00/01: Wiedererrichtung des Bistums Meißen.
- ⁴² Anm. 41, 21.
- ⁴³ Anm. 41, 22 f.
- ⁴⁴ Anm. 41, 34 f.
- ⁴⁵ AAS XIII (1921) 409 f.
- ⁴⁶ Bekanntmachung über die Einrichtung der römisch-katholischen Kirche und ihrer Behörden im Bistum Meißen vom 29. November 1922, in: Kirchliches Amtsblatt des Bistums Meißen, 1 (1923) und in: Sächsische Staatszeitung, Nr. 228 vom 19. Dezember 1922. 1927 wurde die Bezeichnung der Dresdner Bistumsbehörde geändert in: Bischöfliche Verwaltungsstelle Dresden, Kirchliches Amtsblatt des Bistums Meißen, 56 (1927).
- ⁴⁷ AAS LXI (1964) 84.
- ⁴⁸ AAS LXXII (1979) 93.